



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Mai 2017  
(OR. en)

9381/17

DEVGEN 103  
ACP 50  
RELEX 428  
SOC 405  
WTO 116  
COMER 71  
FDI 9

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 19. Mai 2017  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9002/17

---

Betr.: Nachhaltige Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie  
– Schlussfolgerungen des Rates (19. Mai 2017)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu nachhaltigen Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie, die der Rat auf seiner 3540. Tagung vom 19. Mai 2017 angenommen hat.

## **Schlussfolgerungen des Rates zu nachhaltigen Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie**

1. Der Rat weist darauf hin, dass weltweit etwa 75 Millionen Menschen im Textil- und Bekleidungssektor arbeiten. Der größte Teil der Arbeitskräfte befindet sich in Entwicklungsländern, in denen 75 % der in dem Sektor Tätigen Frauen und Mädchen sind und die Lieferketten häufig Heimarbeit beinhalten. Der Rat erkennt das Potenzial des Sektors als Triebfeder für Entwicklung und Emanzipation an, nimmt allerdings auch die Vielschichtigkeit der Wertschöpfungskette in der Bekleidungsindustrie und die großen mit ihr verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen zur Kenntnis, wie Niedriglöhne, mangelhafte Umsetzung von Arbeitsrechten einschließlich der Vereinigungsfreiheit und kollektiver Tarifverhandlungen, geringe Gebäudesicherheit, schädliche Folgen gefährlicher Chemikalien oder nicht nachhaltige Nutzung von Ressourcen. Tödliche Unfälle in der Bekleidungsindustrie wie der Einsturz der Fabrik in Rana Plaza in Bangladesch vor vier Jahren verdeutlichen, wie wichtig es ist, eine nachhaltigere Wertschöpfungskette in der Bekleidungsindustrie zu fördern und die besonderen Herausforderungen in diesem Sektor anzugehen. Im Einklang mit dem Ziel 8.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung fordert der Rat Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Menschenhandel und die Sicherstellung des Verbots und der Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit in der Bekleidungsindustrie. Der Rat hebt darüber hinaus hervor, wie wichtig es ist, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und die soziale Verantwortung der Unternehmen (SVU) bzw. verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (VUH)<sup>1</sup> zu fördern – einschließlich sozialer und ökologischer Standards und menschenwürdiger Arbeit im Bekleidungssektor. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass diese Standards und Prinzipien in der gesamten Wertschöpfungskette in der Bekleidungsindustrie angewandt werden.

---

<sup>1</sup> Die EU verwendet "soziale Verantwortung der Unternehmen" und "verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln" synonym. 2011 wurde in der EU-Strategie für die SVU die soziale Verantwortung als "die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft" definiert und betont, dass die Unternehmen, um "ihrer sozialen Verantwortung in vollem Umfang gerecht [zu] werden, [...] auf ein Verfahren zurückgreifen können [sollten], mit dem soziale, ökologische, ethische, Menschenrechts- und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategie integriert werden".

2. Der Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen zum Thema "Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten" vom 12. Mai 2016, mit denen er die Bemühungen unterstützt, verantwortungsvolle Wertschöpfungsketten durch Initiativen wie die EU-Initiative im Bekleidungssektor zu fördern. Der Rat begrüßt die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu nachhaltigen Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie durch Entwicklungsmaßnahmen der EU<sup>2</sup> als einen wichtigen ersten Schritt, der zu weiteren ehrgeizigen Bemühungen im Bekleidungssektor, die über die Entwicklungszusammenarbeit hinausreichen, führen sollte. Der Rat betont die Notwendigkeit eines verstärkten und proaktiven Engagements innerhalb und außerhalb der EU, um verantwortungsbewusste und nachhaltige Lieferketten zu stärken, und unterstützt Bemühungen, nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch sowohl von öffentlichen als auch privaten Akteuren sowie menschenwürdige Arbeit zu fördern, wie in dem neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik, der Agenda 2030 und den Zielen für nachhaltige Entwicklung hervorgehoben wird.
3. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission auf, Werkzeuge für die Verbraucherinformation sowie SVU/VUH zu fördern – u. a. dadurch, dass Unternehmen in ihren Lieferketten ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen. Bestehende gemeinsame Initiativen mehrerer Interessenvertreter (multi-stakeholder initiatives) auf europäischer Ebene müssen enger zusammenarbeiten, um ein umfassenderes Engagement für SVU/VUH im Bekleidungssektor zu fördern und benachteiligende Auswirkungen auf Unternehmen zu vermeiden, die bereits nachhaltig handeln – insbesondere im Rahmen freiwilliger Regelungen wie dem EU-Umweltzeichen. Der Rat hebt ferner hervor, wie wichtig es für EU-Unternehmen ist, über Möglichkeiten einer vorwettbewerblichen Zusammenarbeit zu verfügen, um die Risiken in der Lieferkette zu entschärfen.
4. Der Rat fordert die Ratifizierung und wirksame Umsetzung internationaler Arbeitsübereinkommen – wie etwa der grundlegenden Übereinkommen der IAO – und verweist auf sein Festhalten an international anerkannten Leitlinien und Grundsätzen, wie insbesondere den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen sowie multilateralen Umweltschutzübereinkommen.

---

<sup>2</sup> 8492/17 - SWD(2017) 147 final

5. Die Entwicklungszusammenarbeit kann ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie sein. Das Ziel nachhaltiger Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie sollte durch unterstützende Maßnahmen von Regierungen, Organisationen der Zivilgesellschaft, globalen und lokalen Unternehmen – einschließlich kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen (KKMU) –, den Sozialpartnern in den Erzeugerländern und internationalen Organisationen auch im Wege bilateraler und regionaler Programme und Projekte verfolgt werden. Diese Anstrengungen können ebenfalls dazu beitragen, die Nutzung von nachhaltig bewirtschafteten Primärrohstoffen und hochwertigen Sekundärrohstoffen sowie die Wiederverwendung und das Recycling von Bekleidung und Textilien zu fördern.
6. Der Rat begrüßt die verstärkte Unterstützung durch die EU-Entwicklungszusammenarbeit für Nachhaltigkeit im Bekleidungssektor. Der Rat unterstützt Maßnahmen zur Förderung und Verbreitung sozial und ökologisch bewährter Verfahren auf dem Gebiet des verantwortungsvollen Managements von Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie insbesondere durch Zusammenarbeit mit Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und durch die Förderung der Zusammenarbeit und des Wissensaustauschs zwischen den Interessengruppen. Der Rat fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Sensibilisierung der Verbraucher und der öffentlichen Auftraggeber für die Förderung eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Verbrauchs zu verstärken.
7. Der Rat unterstützt die laufenden Bemühungen in Bezug auf die Kinderrechte sowie der wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen und Mädchen in diesem Sektor – unter anderem durch die Umsetzung des EU-Aktionsplan für die Gleichstellung 2016-2020<sup>3</sup>. Er unterstreicht die Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen, Ausbildung und Kapazitätsaufbau der in der Bekleidungsindustrie arbeitenden Frauen zu unterstützen, gegen Mobbing am Arbeitsplatz vorzugehen und die Nichtdiskriminierung, den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu produktiver Beschäftigung, menschenwürdiger Arbeit und gleicher Entlohnung zu fördern.

---

<sup>3</sup> 12249/15 - SWD(2015) 182 final.

8. Der Rat erinnert daran, dass die EU großen Wert auf die Förderung von Arbeitnehmerrechten und menschenwürdiger Arbeit legt, und würdigt den Beitrag, den der soziale Dialog, auch der globale soziale Dialog im Zuge internationaler Rahmenvereinbarungen, hierzu leistet. Er unterstreicht, dass die EU-Entwicklungszusammenarbeit insofern einen wichtigen Beitrag leistet, als sie den Regierungen der Erzeugerländer und anderen Akteuren wie Organisationen der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern und dem Privatsektor hilft, internationale Normen in nationalen Arbeits- und Umweltgesetze umzusetzen und durchzuführen sowie deren tatsächliche Umsetzung, auch auf Fabrikebene, zu unterstützen und zu überwachen.
9. Der Rat betont, dass nachverfolgt werden muss, welche Chemikalien in der Bekleidungsindustrie verwendet werden und sich auf den fertigen Kleidungsstücken wiederfinden, um einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien, natürlichen Fasern und allen Abfällen und Ressourcen in dem Sektor zu erreichen. Es bedarf einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Produktion unter Förderung schadstofffreier Materialkreisläufe, um zu einer Kreislaufwirtschaft zu gelangen und sicherzustellen, dass in der Bekleidungsindustrie mehr wiederverwendet und recycelt wird. Zudem ist die Förderung einer sicheren Arbeitsumgebung unbedingt notwendig, um zu verhindern, dass Arbeitnehmer in gesundheitsgefährdender Weise schädlichen und giftigen Stoffen ausgesetzt werden.
10. Der Rat fordert die Kommission auf, Bewegungen für eine verstärkte Transparenz und Rückverfolgbarkeit in den Lieferketten des Bekleidungssektors zu unterstützen, beispielsweise durch Koordinierung mit laufenden Aktivitäten in den Mitgliedstaaten und internationalen Initiativen der Industrie, und begrüßt die neue OECD-Leitlinie zur Sorgfaltspflicht, die auf verantwortungsvolle Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhindustrie abstellt. Im Einklang mit den Zielen 8 und 12 der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstreicht der Rat, dass es gilt, menschenwürdige Arbeit und günstige Rahmenbedingungen für verantwortungsbewusste Betriebe zu fördern und die Unternehmen, vor allem große und internationale Unternehmen, dazu anzuhalten, nachhaltige Verfahren einzuführen, auch indem sie in ihren Berichten Angaben zur Nachhaltigkeit machen, und ihre Kunden zu informieren und Beziehungen zu ihnen aufzubauen. Diese Anstrengungen werden auch zu einer besseren Information und größerer Transparenz auf den verschiedenen Stufen der Lieferkette in der Bekleidungsindustrie beitragen, auch was die sozialen und ökologischen Bedingungen anbelangt. Die Sensibilisierung der Verbraucher für solche Informationen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu nachhaltigeren Wertschöpfungsketten im Bekleidungssektor.

11. Der Rat verweist auf den geltenden Rechtsrahmen der EU für den Bekleidungssektor und spricht sich für eine bessere Abstimmung der Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, der Umwelt-, Beschäftigungs- und Handelspolitik sowie der sonstigen außenpolitischen Instrumente aus, um nachhaltige Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie zu fördern. Er betont zudem, dass die laufenden Arbeiten im Rahmen des derzeitigen politischen Rahmens der EU zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung beitragen sollten. Durch Synergien zwischen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, der Umwelt- und Beschäftigungspolitik und Handelsinstrumenten kann eine kombinierte entwicklungsfördernde Wirkung im Bekleidungssektor erzielt werden. Der Rat begrüßt, dass bei sämtlichen EU-Handelsabkommen, auch mit Entwicklungsländern, systematisch Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung aufgenommen und eingeführt werden, und ruft die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen tatsächlich angewandt werden. Auch ist wichtig, dass die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung und andere Instrumente zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung wirklich genutzt werden, um bessere Umwelt- und Arbeitsnormen und nachhaltige Beschaffungsverfahren im Bekleidungssektor durchzusetzen. Die anstehende Überprüfung der EU-Strategie für Handelshilfe sollte dazu beitragen, dass die Ziele der nachhaltigen Entwicklung weiterverfolgt werden. Der Rat fordert die Kommission auf, ihren Dialog mit den Ländern, die von der Initiative "Alles außer Waffen" profitieren, fortzusetzen und zu intensivieren, um schwere und systematische Verstöße gegen die Menschenrechte und Kernarbeitsnormen zu unterbinden, wie kürzlich im Rahmen des Nachhaltigkeitspakts für Bangladesch geschehen.
12. Der Rat unterstreicht, dass sich konkrete Verbesserungen nur erreichen lassen, wenn sich die Regierungen in den Erzeugerländern verpflichten, die geeigneten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen und durchzusetzen, wenn sich auch die Unternehmen engagieren und wenn alle einschlägigen Akteure für nachhaltige Wertschöpfungsketten eintreten. Deshalb ruft er die Kommission auf, ihre Anstrengungen durch eine ehrgeizige und rasche Umsetzung zur Förderung nachhaltiger Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie zu verstärken, und nimmt die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments, in der dieses umfassende Maßnahmen in diesem Sektor fordert, gebührend zur Kenntnis. Überdies ruft er die Kommission auf, sich umfassend – und über die Entwicklungszusammenarbeit hinausgehend – mit nachhaltigen Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie zu befassen und dabei eine sicherere, umweltverträglichere und gerechtere Bekleidungsindustrie zu fördern.